

Ergänzung Rauchverbot

Es gilt folgende Regelung:

- a) Wer gegen das Rauchverbot verstößt, wird für den folgenden Unterrichtstag gemäß § 97 (1), 3 der ÜSchO vom Schulbetrieb ausgeschlossen.
- b) Die Erziehungsberechtigten werden am gleichen Tag mittels eines Formulars (Muster auf der Rückseite) über das Fehlverhalten informiert.
- c) Derart bestrafte Schüler bringen das Formular am nächsten Unterrichtstag nach ihrem Ausschluss, unterschrieben von einem Erziehungsberechtigten, wieder zur Schule mit, wo es in den Schülerbögen verwahrt wird.
- d) Der oder die Ausgeschlossene ist dafür verantwortlich, dass der versäumte Lernstoff selbständig nachgeholt und gelernt wird. Bei Hausaufgabenüberprüfungen, Klassenarbeiten oder anderen Leistungsnachweisen nehmen die Lehrkräfte keine Rücksicht auch evtl. Wissenslücken.
- e) Wer zweimal oder mehr gegen das Raucherbot verstößt, bekommt – außer dem Ausschluss – einen Vermerk im Zeugnis („Verstoß gegen das Rauchverbot“) und die Verhaltensnote wird automatisch eine Notenstufe abgesetzt.
- f) Gibt der ausgeschlossenen Schüler das von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Formular nicht innerhalb zweier Unterrichtstage zurück, erhalten die Erziehungsberechtigten einen Brief, der auf diese Regelung mit den genannten Folgen verweist.